

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 21 / 2024

Mittwoch, 17. Juli 2024

29. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von Artikel 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Artikel 40 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Artikel 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit 742.100 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 592.500 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 wird auf 237 Verbandsschüler festgesetzt.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2024
2. 24. Sitzung des Kreistages am Montag, 29.07.2024 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
3. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Aufhebung der
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 17.06.2020

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.500,00 € festgesetzt.

2. Festsetzung der Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 17.300 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 wird auf 237 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 73,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Gräfenberg, den 26.06.2024

Schulverband Gräfenberg

Kunzmann

Erster Vorsitzender

2.

**24. Sitzung des Kreistages
am Montag, 29.07.2024 um 16:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 22.04.2024
2. Ausschreibung des Strombezuges für die Jahre 2025 - 2026 der Lieferstellen im Gebiet des Netzbetreibers Stadtwerke Forchheim
3. Regionalmanagement Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim GmbH - Fortführung 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2031

4. Ersatzneubau Hainbrunnenschule Forchheim;
Antrag des Trägervereins auf Gewährung einer Bürgschaft für einen Kontokorrentkredit in Höhe von 4,1 Mio. Euro
5. Buslinienausschreibung 2025, Linienbündel 1;
Beschluss der Ausschreibung 2024
6. Ausschreibung des ÖPNV-Buslinienbündel 1;
Bürgschaft des Landkreises Forchheim für den Ausfall von Busfördermitteln
7. Novelle des integrierten Klimaschutzkonzeptes;
hier: Ausschreibung
8. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 17.07.2024

Hermann Ulm

Landrat

3.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Aufhebung der

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 17.06.2020

Gem. Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie aufgrund der am 17.05.2024 eingetretenen Änderung des § 11a der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG), welche bayernweit jagdrechtlich den Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild zulässt, erlässt das Landratsamt Forchheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim vom 17.06.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 17. Mai 2024 trat eine Änderung des § 11a AVBayJG in Kraft, die bayernweit jagdrechtlich den Einsatz von Nachtsichttechnik (**ausschließlich Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen**) bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zulässt.

Gleichzeitig wurde der Mink (Neovison vison), der zur Familie der Marder gehört, als jagdbare Art in § 18 Nr. 1 AVBayJG in das bayerische Jagdrecht aufgenommen. Die Regulierung des Minks erfolgte bislang in Bayern im Rahmen des Jagdschutzes. Es wird eine ganzjährige Jagdzeit in § 19 Abs. 1 Nr. 2 AVBayJG festgesetzt. Als Raubwild unterliegt der Mink ebenfalls der Regelung des § 11a AVBayJG.

§ 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Bundesjagdgesetz (BJagdG) regelt grundsätzlich das Verbot, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Von diesem jagdrechtlichen Verbot wurde für Schwarzwild, dem Raubwild unterfallendes Haarwild und Nutria bayernweit eine generelle Ausnahme angeordnet

(Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG, § 11a AVBayJG).

Damit soll für diese Tierarten der waffenrechtlich zulässige Rahmen nach § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) bei der jagdlichen Verwendung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zukünftig flexibel und vollständig ausgeschöpft werden können, nicht jedoch der waffenrechtliche Rahmen erweitert werden.

Die in § 11a AVBayJG vorgesehene Ausnahme für den jagdlichen Einsatz von Nachtsichttechnik stellt sicher, dass der Einsatz bei der Jagd künftig im jeweils waffenrechtlich zulässigen Umfang umfassend ermöglicht wird.

Die Vorschriften zum Verbot der Jagd zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG i.V.m.

Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayJG) bleiben unberührt. Das bedeutet, dass Schwarzwild sowie Raubhaarwild auch während der Nachtzeit mit entsprechender Technik bejagt werden dürfen, nicht jedoch das Nutria, das nicht dem Raubwild unterfällt. Durch die Zulassung der Verwendung von Nachtsichttechnik bei der Bejagung der in hohem Umfang dämmerungs- und nachtaktiven Tiere wird eine sichere Schussabgabe mit sofortiger Tötungswirkung sichergestellt. Es wird im Sinne des Tierschutzes, der Weidgerechtigkeit und der Sicherheit Verwechslungen und Fehlschüssen aufgrund schlechter Sichtverhältnisse in der Dämmerung und in der Nacht wirksam entgegengewirkt.

Das Landratsamt Forchheim ist als Untere Jagdbehörde gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG,

Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Allgemeinverfügung sind durch die Gesetzesänderung gegeben, da der Gesetzgeber nun den Einsatz der Nachtsichttechnik bayernweit erlaubt und somit die Allgemeinverfügung vom 17.06.2020 entsprechend aufzuheben war.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth**

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Forchheim, 15.07.2024

Landratsamt

gez.

Götz

Regierungsdirektor